

# **Statuten des Vereins Frauen\*geschichte(n)**

---

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Frauen\*geschichte(n)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt, eine Website zur Geschichte der Frauen\* und der feministischen Bewegungen in der Schweiz zu lancieren und zu hosten. Die Website hat die Domain [www.frauen\\*geschichte-n.ch](http://www.frauen*geschichte-n.ch). Der Verein gestaltet und unterhält eine kuratierte digitale Quellensammlung zu frauen\*geschichtlichen Aspekten, mit Fokus auf die neuste Zeitgeschichte. Interessierten Nutzer\*innen wird auf niederschwellige Art Zugang zu Quellen und unterschiedlichen Archiven bezüglich der Geschichte(n) von Frauen\* respektive feministischer Geschichte gewährt. Damit sollen frauen\*- und geschlechtergeschichtliche Perspektiven in Geschichtsschreibung und Forschung gefördert werden.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein in Kooperation mit unterschiedlichen Körperschaften. Bis zur Gründung des Vereins (3.6.2021) waren dies: der Limmat Verlag (Zürich); das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz (St. Gallen); das Archiv zur schweizerischen Frauenbewegung (Gosteli-Foundation, Worblaufen, BE); das Schweizerische Sozialarchiv (Zürich). Es können sich jederzeit weitere Kooperationen mit weiteren Archiven und Körperschaften ergeben. Die Form der Kooperation wird mit jedem Archiv separat ausgehandelt. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

## **3. Mittel und Haftung**

3.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen.

3.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen werden, die den Vereinszweck unterstützen und vom Vorstand aufgenommen werden.

Es gibt Aktiv- und Passivmitgliedschaften.

4.1 Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die eine direkte Aufgabe im Unterhalt der Website einnehmen möchten. Sie haben das volle aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Passive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben beratende Funktion und können an der Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung abstimmen.

4.3 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt:

- \* für die aktive Mitgliedschaft mindestens Fr. 10.00
- \* für die passive Mitgliedschaft natürlicher Personen mindestens Fr. 30.00
- \* für die passive Mitgliedschaft juristischer Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen zwischen Fr. 50 und 200 im Jahr.

4.4 Gönner\*innen sind jederzeit willkommen, sie können auch jederzeit die passive Mitgliedschaft erwerben.

4.4 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.5 Austritt

Ausser den Vorstandsmitgliedern kann jedes Vereinsmitglied jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt sollte den Vorstandsmitgliedern jeweils schriftlich via E-Mail mitgeteilt werden.

4.6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins nicht respektieren, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Mitteilungsempfang mittels Berufung an die nächste Mitgliederversammlung gelangen. Gegen deren Entscheid steht der ausgeschlossenen Person die Anrufung einer\* Richter\*in\* offen. Beides hat keine aufschiebende Wirkung.

## 5. Finanzen und Jahresrechnung

Die Finanzierung der Website erfolgt über Mitgliederbeiträge und Spenden. Das Fundraising obliegt einem oder zwei dafür gewählten Mitgliedern.

Zu den Ausgaben des Vereins gehören unter anderem:

- die Bezahlung der Webmaster\*innen für die Gestaltung der Website
- die jährliche Kontogebühr
- die jährliche Rechnung für die Domain
- der Unterhalt der Website (Hostingpaket)
- allfällige Reproduktionsgebühren an Archive

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## 6. Organisation

6.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie findet in der Regel jährlich statt und wird vom Vorstand geleitet. Das Datum und die Traktanden der MV werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail mitgeteilt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Die MV kann auch online stattfinden, muss aber nicht.

Die MV

- wird vom Vorstand über die Entwicklungen des Projektes informiert
- wählt den Vorstand,
- diskutiert die Finanzen und steht den dafür verantwortlichen Mitgliedern beratend bei,

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt, mit dem absoluten Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

Die schriftliche Delegation der Stimme an eine andere stimmberechtigte Person ist möglich; es darf nur das Stimmrecht einer weiteren Person ausgeübt werden.

#### 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon übernimmt eine Person das Amt der Kassierin\*. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

Ein ausserordentlicher Rücktritt aus dem Vorstand ist in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Alle Mitglieder des Vorstands sind zeichnungsberechtigt.

#### 6.3 Die Projektgruppen

Es können sich thematische Projektgruppen bilden, die sich selber konstituieren.

### **7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Über Statutenänderungen des Vereins entscheiden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene, ausserordentliche MV beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und von der Hälfte aller Mitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses befindet die MV.

Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetztes wegen oder durch eine\* Richter\* (Art. 77f. ZGB)

### **8. Liquidation**

Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2021 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.